Name:, am
Anschrift:
Tel.Nr.:
An die Stadtgemeinde Mattersburg Brunnenplatz 4 7210 Mattersburg
Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen wird ersucht mir/uns al. Antragsteller um die Erteilung eines Förderbeitrages für eine Photovoltaikanlage zu genehmigen.
Nennleistung der Anlage: kW (kWp).
Aufstellungsort:,
Aufstellungsadresse:
Grst. Nr.:
Bankverbindung: für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung:
Geldinstitut: BLZ Konto Nr.: Konto lautet auf: IBAN: BIC (SWIFT-Code):
Paigaschlassa Unterlagen:

Beigeschlosse Unterlagen:

- Ein verbindliches Angebot eines Fachbetriebes (Errichtungskosten mit Mehrwertsteuer getrennt)

Nach Fertigstellung der Anlage:

- Kopien der saldierten Rechnungen nach Abschluss der Maßnahme
- Bestätigung über die fachgerechte (normgemäße) Ausführung und Inbetriebnahme sowie Anlagenbeschreibung der Anlage vom befugten ausführenden Unternehmen

"FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

Richtlinien zur Gewährung einer Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte zu setzten, um das regional wirksame Wertschöpfungspotential des erneuerbaren Energieträgers zu nutzen. Mit dem verstärkten Einsatz des erneuerbaren Energieträgers Sonne soll der Energieverbrauch über fossile Energien reduziert und damit ein effektiver Beitrag zur CO2 Reduktion im Interesse des Klimaschutzes erzielt werden.

Dazu sollen mit Gemeindemitteln die Bestrebungen der Gemeindebürger der Stadtgemeinde Mattersburg für die betroffenen Objekte in der Stadtgemeinde Mattersburg durch Förderbeiträge der Stadtgemeinde wesentlich unterstützt werden.

1

Die Stadtgemeinde Mattersburg gewährt Ihren Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in Mattersburg, die bei ihrem Eigenheim eine Photovoltaikanlage einbauen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Förderung. Anspruchsberechtigt sind alle Gemeindebürger des unter Punkt I. definierten Personenkreises sowie Vereine mit Sitz in der Gemeinde Mattersburg.

11.

Um die Gewährung der Förderung ist unter Verwendung des im Rathaus aufliegenden Formblattes bei der Stadtgemeinde Mattersburg anzusuchen.

Dem Ansuchen sind jeweils folgende Nachweise anzuschließen:

- Ein verbindliches Angebot eines Fachbetriebes (Errichtungskosten mit Mehrwertsteuer getrennt)
- Kopien der saldierten Rechnungen nach Abschluss der Maßnahme
- Bestätigung über die fachgerechte (normgemäße) Ausführung und Inbetriebnahme der Anlage sowie Anlagenbeschreibung vom befugten ausführenden Unternehmen

111.

Die Stadtgemeinde Mattersburg gewährt Förderungen für Photovoltaikanlagen durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss i. H. von 200 € pro kWp. Die Förderung ist beschränkt auf eine Anlagenleistung von 2 kWp bis max. 5 kWp, auch bei Errichtung einer größeren Anlage.

Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert.

Gefördert werden kristalline PV- Module unter Vorlage der Typenprüfung nach Prüfnorm IEC 61215 zertifiziert.

IV

Sollte die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben gewährt worden sein, so sind die betreffenden Personen verpflichtet, die zu Unrecht gewährten Beiträge an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

V

Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser, Mehrparteienhäuser sowie Vereinsgebäude. Nicht förderungswürdig sind Objekte für Salsonwohnungen, gewerblich genutzte Objekte und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.

VI.

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Mattersburg. Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Bankkonto.

VIII.

Die Antragsstellung muss vor Baubeginn der Fördermaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage. Der Förderantrag ist mit dem entsprechenden Formblatt bei der Stadtgemeinde einzureichen. Der Antragsteller wird über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrags schriftlich verständigt; im Falle der Ablehnung enthält die Verständigung die maßgeblichen Gründe.

VII.

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25. September 2013. Zi IV 11-2013